

WETTKAMPFORDNUNG

als Bestandteil der BTV-Turnordnung gemäß § 57 Abs. 1.6. der Satzung¹

Die DTB-Wettkampfordnung bildet die Grundlage für die Wettkampfordnung des BTV. Die BTV-Wettkampfordnung gilt für alle Bereiche, Fachgebiete, Sportarten und Gliederungen innerhalb des BTV. Für das Fachgebiet Sportakrobatik gilt zusätzliche die Wettkampfordnung des DSAB. Weiterhin gelten die Ordnungen der Fachgebiete, sofern es die Regelungen in der Wettkampfordnung nicht anders vorschreiben.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des BTV

1.1. Definition und Aufgabenstellung der Wettkampfordnung

Die Wettkampfordnung ist gemäß § 56 der Satzung Bestandteil der BTV-Turnordnung. Sie regelt den Wettkampfbetrieb der Sportarten und Fachgebiete (nachfolgend als "Sportarten" bezeichnet) im BTV. Alle Veranstaltungen, die dem Vergleich von sportlichen Leistungen dienen, sind Wettkämpfe. Die Bezeichnungen Wettbewerbe und Wettstreite sind gleichbedeutend mit Wettkämpfen.

Wettkämpfe können von dem jeweils sportfachlichen Gremium auf Landes-, Bezirks- oder Gauebene durchgeführt werden. In diesem Fall tritt der BTV als Veranstalter auf, ein jeweils vom BTV benannter Verein oder eine sonstige Interessensgemeinschaft als Ausrichter. Der BTV (Landes-/ Bezirks-/ Gauebene) kann gleichzeitig Veranstalter und Ausrichter eines Wettkampfes sein.

Nur bei Wettkämpfen, bei denen der BTV die Aufgaben des Veranstalters übernimmt, können offizielle BTV-Siegerauszeichnungen und Titel vergeben werden.

1.2. Vertretung der Sportarten im BTV

Im Wettkampfwesen vertritt der BTV die jeweiligen Sportarten der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge):

- Aerobicturnen
- Fitness, Aerobic & Trends
- Gerätturnen
- Gerätturnen männlich olympisch
- Gerätturnen weiblich olympisch
- Gymnastik und Tanz
- Musik- und Spielmannswesen
- Orientierungslauf
- Parkour
- Rhönrادتturnen
- Rope Skipping
- Rhythmische Sportgymnastik
- Show und Vorführung
- Sportakrobatik

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

- TeamGym
- Turnerische Mehrkämpfe
- Turnerjugendwettkämpfe
- Trampolinturnen

1.3. Beteiligte Personen

Folgende Personen können an BTV-Wettkämpfen beteiligt sein:

Teilnehmer, Trainer, Wettkampfleiter, Kampfrichterleiter, Kampfrichter, Betreuer, Zuschauer und weitere Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Sprecher, Moderator, EDV-Personal, Sanitätspersonal).

Damit ein reibungsloser Ablauf einer Wettkampfveranstaltung gewährleistet ist, müssen sich die beteiligten Personen an die allgemein gültigen Verhaltensregeln, die Regeln zur Prävention von Gewalt im Sport sowie die zusätzlich geltenden Bestimmungen der jeweiligen Sportart halten.

2. Veranstaltungen

2.1. Veranstaltungsebenen

Der BTV veranstaltet Wettkämpfe auf folgenden Ebenen:

- Turngau
- Turnbezirk
- Land

2.2. Turnfeste

Der BTV veranstaltet im Turnus von vier Jahren ein Landesturnfest. In diesem Rahmen sollen die Meisterschaftswettkämpfe der einzelnen Sportarten durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden turnusgemäß Landeskinderturnfeste durchgeführt.

Nach eigener zeitlicher Festsetzung der Gliederungen finden Bezirks- und Gauturnfeste statt. Das fachliche Angebote dieser Turnfeste muss mit dem Angebot der Landesebene übereinstimmen.

2.3. Wettkämpfe mit Startrechtverpflichtung

Für die Teilnahme an allen folgenden Wettkämpfen (2.3.1. bis 2.3.3.) ist ein gültiges Startrecht gemäß DTB-Wettkampfordnung Voraussetzung.

2.3.1. Meisterschaften:

Sie sind die ranghöchsten Wettkampfveranstaltungen einer Sportart auf Landesebene. Bayerische Meisterschaften werden gemäß den Vorgaben des DTB bzw. DSAB in den Sportarten und Disziplinen angeboten und durchgeführt, die auch beim Spitzenverband im nationalen Wettkampfprogramm und Regelwerk aufgenommen sind.

Die Meisterschaftswettkämpfe der Sportarten im BTV sind in Anlage 1 der Wettkampfordnung aufgeführt.

2.3.2. Cup, Pokal und Finalwettkämpfe

Sie sind die ranghöchsten Wettkämpfe auf Landesebene in den Sportarten bzw. Wettkampfklassen, in denen keine Bayerischen Meisterschaften durchgeführt werden.

2.3.3. BTV – Ligen

Der Wettkampfbetrieb der BTV-Ligen wird jeweils in einer gesonderten Ligaordnung geregelt. Die Ligen der Sportarten werden dem Fachgebiet, in dem das Wettkampfprogramm verankert ist, zugeordnet.

2.3.4. Sonstige Wettkämpfe und Online-Wettkämpfe

Weitere Wettkämpfe und Online-Wettkämpfe auf Landesebene können von den einzelnen Sportarten durchgeführt werden. Grundsätzlich können diese Wettkämpfe nicht als Qualifikationswettkämpfe für die Regional- und Bundesebene herangezogen werden und werden nicht als Meisterschaft ausgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Fachgebiets in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten.

2.4. Wettkämpfe ohne Startrechtverpflichtung

Diese Wettkämpfe regelt die DTB-Wettkampfordnung.

Das Präsidium des BTV kann für Landesturnfeste, Landeskinderturnfeste oder sonstige Veranstaltungen eine Ausnahmeregelung beschließen. Analog dazu kann der Bezirks- bzw. Gauvorstand Ausnahmeregelungen für Bezirks- bzw. Gauturnfeste sowie Bezirks- bzw. Gaukinderturnfeste beschließen.

3. Startrecht

Zum Startrecht gelten die Regelungen der jeweils gültigen DTB-Wettkampfordnung (§ 3) und des DSAB (Sportakrobatik). Ergänzende Bestimmungen regeln die Ordnungen der Fachgebiete sowie die Wettkampfausschreibungen.

4. Wettkampfbestimmungen

Über Wettkämpfe der Gliederungen hinausgehende Wettkämpfe und Wettkämpfe, die eine Qualifikation über eine oder mehrere Ebenen erfordern, sind Wettkämpfe auf Landesebene.

4.1. Verantwortlichkeiten für Wettkämpfe

Die Verantwortung für die Terminierung und Ausschreibung der Wettkämpfe liegt in der Zuständigkeit der Fachgebiete. Darüber hinaus sind satzungsgemäß die Bezirke für die Organisation und Durchführung der Wettkämpfe des Leistungssports (Vgl. §37,7 BTV-Satzung) und die Gaue für die Organisation und Durchführung der Wettkämpfe des Breitensports (Vgl. §45.7 BTV-Satzung) zuständig.

4.2. Einführung neuer Wettkampfformate und Wettkämpfe

Neue Wettkämpfe und neue Wettkampfformate auf Landesebene werden auf Antrag des jeweiligen Fachgebiets vom Präsidium unter Einhaltung der erforderlichen Fristen beschlossen. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine ausreichende Zahl an Teilnehmer*innen und die perspektivische Entwicklung im Sinne der Verbandsstrategie. Über die Einführung neuer Wettkämpfe und Wettkampfformate auf Bezirks- und Gauebene wird auf Antrag an den Vorstand des jeweiligen Fachgebiets entschieden.

4.3. Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfbestimmungen werden von den Fachgebieten unter Berücksichtigung der nationalen Vorgaben erstellt und auf www.btv-turnen.de veröffentlicht.

4.4. Ausschreibungen

Die amtliche Ausschreibung des Wettkampfes ist mindestens vier Wochen vor Meldeschluss auf www.btv-turnen.de zu veröffentlichen.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten: BTV-Logo, Wettkampftitel (inkl. Sportart/Disziplin), Ort, Termin, Veranstalter (inkl. Angabe der BTV-Ebene), Ausrichter, Wettkampfleitung, Kampfrichterleitung, Meldeverfahren, Meldeschluss, Meldegeld, Beschreibung der Wettkampf-/und Altersklassen, Zulassungsvoraussetzungen, Startrechtsregelungen, Schutz vor Gewalt. Weitere für die Abwicklung notwendigen Angaben, z. B. Zeitplan, Kampfrichterbestimmungen etc. können hinzugefügt werden.

Ausschreibungen von Qualifikationswettkämpfen in den Gliederungen müssen den Vorgaben der Landesebene entsprechen.

Sofern ein Start von Athleten außer Konkurrenz möglich ist, wird dies in der jeweiligen Wettkampfausschreibung im Punkt Startberechtigung ergänzt.

4.5. Meldung

4.5.1. Meldung der Teilnehmer

Die Meldungen der Teilnehmer hat über das in der Ausschreibung angegebene Meldeverfahren zu erfolgen. Die Meldung ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Meldegeldes ist der Ausschreibung zu entnehmen. Nachmeldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4.5.2. Meldung der Kampf- und Schiedsrichter

Die Regelung der Meldung der Kampf- und Schiedsrichter ist der Ausschreibung zu entnehmen. Weiterhin sind der Ausschreibung die Anzahl, die Bedingungen und Lizenzanforderungen zu entnehmen. Die lt. Ausschreibung zu meldenden Kampf- und Schiedsrichter gelten als Vereinskampfrichter bzw. Vereinsschiedsrichter. Für diese Personen anfallende Kosten trägt der meldende Verein.

Die Fachgebiete legen in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten für ihre Wettkämpfe die Rahmenbedingungen zur Sicherung der Anzahl, der Qualität und Neutralität der erforderlichen Kampf- und Schiedsrichter fest. Dabei kann bei Wettkämpfen auf Landesebene anstatt der verpflichtenden Gestellung der meldenden Vereine eine Pauschale festgelegt werden, mit der die Kampf- und Schiedsrichter vom Fachgebiet (Verantwortlicher für Kampfrichterwesen) eingesetzt und finanziert werden.

4.6. Anerkennung der Wettkampf- und Datenschutzbestimmungen

Mit der Meldung erkennen die Teilnehmer die Bedingungen der Ausschreibung sowie die Datenschutzordnung des BTV an.

Die Meldung gilt gleichzeitig als Versicherung, dass die gemeldeten Teilnehmer für den Verein startberechtigt sind, der entsprechenden Altersklasse angehören und die gesundheitliche Sporttauglichkeit gegeben ist. Bei Wettkämpfen, an denen Minderjährige teilnehmen, gilt die Meldung als Zustimmung eines Personensorgeberechtigten für die Teilnahme.

4.7. Durchführung von Wettkämpfen

4.7.1. Mindestanzahl bei der Meldung zum Meldeschluss

Wettkämpfe werden nur durchgeführt, wenn mindestens drei Meldungen je ausgeschriebener Wettkampf- oder Altersklasse gemeldet sind.

Liegen zum Meldeschluss weniger als drei Meldungen vor, wird der Wettkampf, falls möglich, mit der nächsthöheren Wettkampf- oder Altersklasse zusammengefasst und gemeinsam gewertet. Ansonsten fällt der Wettkampf aus. Die für den Wettkampf gemeldeten Teilnehmer müssen unmittelbar nach Meldeschluss über das Verfahren informiert werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Wettkämpfe auf Landesebene, die eine Qualifikation zur Regional- bzw. Bundesebene erfordern.

Finalwettkämpfe müssen, sofern sie separat geehrt werden sollen, ausgeturnt werden und werden nur durchgeführt, wenn mindestens drei Teilnehmer pro Altersklasse den Mehrkampf vollständig absolviert haben.

4.7.2. Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung kann bis zu drei Personen umfassen. Sie ist für den Wettkampfablauf vor Ort, die Auswertung und in der Regel für die Durchführung der Siegerehrungen verantwortlich. Die Personen der Wettkampfleitung werden durch das Fachgebiet benannt. Die hauptverantwortliche Wettkampfleitung ist in der Ausschreibung namentlich aufzuführen, weitere Personen sind im Wettkampfprotokoll einzutragen.

Bei Fehlverhalten und Verstößen der am Wettkampf beteiligten Personen, Zuschauer und Medienvertreter führt in erster Instanz die Wettkampfleitung Maßnahmen durch.

4.7.3. Kampfrichterleitung

Pro Wettkampf kann eine Person zusätzlich als Kampfrichterleitung eingesetzt werden. Sie ist für die Einteilung der Kampfgerichte und die Leitung der Kampfgerichte beim Wettkampf verantwortlich.

Die Kampfrichterleitung wird durch das Fachgebiet benannt und in der Ausschreibung namentlich aufgeführt.

4.7.4. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen (aus der Wettkampf- und Kampfrichterleitung laut Ausschreibung sowie einem Vertreter der beteiligten Vereine). Der Vertreter der beteiligten Vereine ist vor Wettkampfbeginn (z. B. bei der technischen Besprechung) zu bestimmen.

Bei offiziellen Einsprüchen gegen eine Entscheidung der Wettkampfleitung wird das Schiedsgericht einberufen, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. Das Schiedsgericht ist für Verfahren bis zum Abschluss der Siegerehrung (= Wettkampfungende) zuständig.

Im Fachgebiet Orientierungslauf ist das Schiedsgericht für die laut „Wettkampfbestimmung OL (Deutschland)“ angegebenen Aufgaben zuständig.

4.7.5. Kampfrichter

Die Kampfrichter nehmen nach den jeweils gültigen Wertungsbestimmungen der Sportart die Wertungen vor. Dabei ist die sachgemäße und objektive Beurteilung oberste Maßgabe.

4.7.6. Teilnehmer, Trainer, Betreuer, Zuschauer, Medienvertreter

Alle Teilnehmer, Trainer und Betreuer haben sich an die Ordnungen des DTB und BTV und die sonstigen Bestimmungen der Sportart zu halten. Insbesondere sind die Vorgaben zu Startberechtigungen, Kleidungs Vorschriften und Werberichtlinien sowie zur Prävention von Gewalt einzuhalten.

Zuschauer und Medienvertreter haben sich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten und sind nicht berechtigt ins Wettkampfgeschehen einzugreifen oder dessen Ablauf zu stören.

4.8. Auszeichnungen

4.8.1 Medaillen

Bei Bayerischen Meisterschaften erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten in jeder durchgeführten Alters- und Wettkampfklasse die BTV-Meisterschaftsmedaille in Gold, Silber bzw. Bronze.

4.8.2. Pokale

Bei allen Pokal- und Cup-Wettkämpfen auf Landesebene erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten in jeder durchgeführten Alters- und Wettkampfklasse einen Pokal oder eine Medaille.

Pokale für Mannschaften, Gruppen und Paare sind dann Eigentum des Vereins, für den die Platzierung erreicht wurde.

Für Wanderpreise legen die Fachgebiete gesonderte Regelungen fest.

4.8.3. Urkunden

Teilnehmer, die am Wettkampf teilgenommen haben, erhalten eine Urkunde. Bei Einzelwettkämpfen erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde, bei Paaren und Mannschaften wird mindestens eine Urkunde ausgestellt.

5. Genehmigung, Vergabe und Sonderbestimmungen für Wettkämpfe

5.1. Vergabe von Wettkämpfen

Für die Vergabe der Wettkämpfe auf Landesebene sind die Fachgebiete verantwortlich. Über die Vergabe des Landesturnfestes entscheidet der Hauptausschuss. Für die Vergabe der Wettkämpfe in den Gliederungen sind die Fachwarte der Sportart verantwortlich. Über die Vergabe von Bezirks- und Gauturnfesten entscheidet der Vorstand der Gliederung.

5.2. Kurzfristige Absage von Veranstaltungen

Für Outdoorsportarten ist die Wettkampfleitung befugt bei extremen Witterungsverhältnissen (Hitze – und Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes) die Veranstaltung abzusagen.

5.3. Werbung, Werberichtlinien

Die Werbung darf nicht gegen die allgemeinen im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Nicht gestattet ist die Werbung für parteipolitische Gruppierungen und politische Aussagen sowie eine Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke.

Diese Richtlinien gelten für alle Wettkämpfe des BTV.

6. Anti-Doping-Bestimmungen

Der BTV erkennt die Bestimmungen der WADA (Welt Anti-Doping Agentur), NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) sowie das Regelwerk des DTB und der Internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist, an.

7. Gewaltprävention im Sport

Der BTV spricht sich gegen jede Form von Gewalt im Sport aus und unterwirft sich dem Ehrenkodex des DOSB.

Darüber hinaus erkennt er das Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt des DTB an.

8. Gebühren

8.1. Meldegebühren

Meldegebühren werden mit der Meldung der Teilnehmer erhoben und sind zum Meldeschluss fällig.

Die Meldegebühren sind in der **Anlage 1 der BTV-Finanzordnung „Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe“** festgelegt. Die Gebührenordnung für Wettkämpfe ist eine Anlage zur jeweils gültigen Finanzordnung.

8.2. Weitere Gebühren

Weitere Gebühren (Ausfallgebühren für Kampfrichter, Gebühren bei Einsprüchen) sind in der **Anlage 1 der BTV-Finanzordnung „Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe“** festgelegt. Die Gebührenordnung für Wettkämpfe ist eine Anlage zur jeweils gültigen Finanzordnung.

8.3. Ordnungsgelder

Ordnungsgelder werden in der **Anlage 1 der BTV-Finanzordnung „Vergütungen und Gebühren für Wettkämpfe“** festgelegt. Die Gebührenordnung für Wettkämpfe ist eine Anlage zur jeweils gültigen Finanzordnung.

9. Verstöße gegen die Wettkampfordnung und Wertungsbestimmungen

9.1. Arten von Verstößen

Mögliche Verstöße, gegen die Maßnahmen ergriffen werden können, sind beispielsweise:

- Ungebührliches Verhalten gegen die am Wettkampf direkt beteiligten Personen
- Ruhestörungen im Bereich der Wettkampffläche
- Verstoß gegen die Kleidervorschriften
- Verstoß gegen die Werberichtlinien
- Fehlende Starterlaubnis
- Fehlerhafte Angaben bei der Startrechtbeantragung

9.2. Feststellen von Verstößen durch am Wettkampf beteiligte Personen

Werden Verstöße gegen die geltenden Ordnungen und Regelungen für den Wettkampfbetrieb im Wettkampfablauf festgestellt, kann bei der Wettkampfleitung Einspruch eingereicht werden. Der Einspruch ist unverzüglich nach der Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampfleitung einzureichen und zu begründen. Mit der Einreichung des Einspruchs wird eine Gebühr fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachgang durch den BTV, sofern der Einspruch abgelehnt wurde. Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz.

9.3. Feststellen von Verstößen durch die Wettkampfleitung

Werden Verstöße gegen die geltenden Ordnungen und Regelungen für den Wettkampfbetrieb durch die Wettkampfleitung festgestellt, entscheidet sie nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz.

9.4. Berufung beim Schiedsgericht

Gegen die Entscheidung der Wettkampfleitung kann innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes und vor dem Aufruf zur Siegerehrung) Berufung eingelegt werden.

Ist ein Schiedsgericht eingesetzt, wird die Berufung vom Schiedsgericht des Wettkampfes behandelt. Die Siegerehrung findet erst nach der Entscheidung des Schiedsgerichts statt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Ist kein Schiedsgericht eingesetzt, entscheidet der Vorstand des Fachgebiets im Nachgang - spätestens eine Woche nach dem Wettkampf. Es erfolgt keine Siegerehrung, solange die Entscheidung des Fachgebiets nicht vorliegt. Die Entscheidung des Vorstands des Fachgebiets ist endgültig.

Mit der Anzeige der Berufung wird eine Gebühr fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachgang durch den BTV, sofern die Berufung abgelehnt wurde.

9.5. Nachträgliche Feststellung von Verstößen

Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist: zehn Tage nach Wettkampfe) entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Vorstand des Fachgebiets. Die Entscheidung des Vorstands des Fachgebiets ist endgültig.

10. Maßnahmen bei Verstößen

Grundsätzlich gelten zunächst die in den jeweiligen Wertungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen für die Verstöße. Sollten in den Bestimmungen keine Regelungen vorgesehen sein, können folgende Maßnahmen der zuständigen Instanzen (Wettkampfleitung, Schiedsgericht, Vorstand des Fachgebiets) ausgesprochen werden:

- Ermahnung / Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Verweis aus der Wettkampfstätte
- Sperre
- Ordnungsgeld

10.1. Ermahnung und Verwarnung

Beim erstmaligen Verstoß gegen Vorschriften wird zunächst eine Ermahnung, beim zweiten Verstoß eine Verwarnung ausgesprochen. Diese Maßnahmen kommen bei Verstößen zum Tragen, die keine unmittelbare Auswirkung auf das Wettkampfergebnis haben.

10.2. Wettkampfausschluss und Verweis aus der Wettkampfstätte

Bei Verstößen, die eine unmittelbare Auswirkung auf das Wettkampfergebnis haben, kann die entscheidende Instanz bei wiederholten Vorfällen im Wettkampfablauf bzw. Falschen Angaben zum Teilnehmer den Teilnehmer aus dem Wettkampf ausschließen und der Halle verweisen. Der Wettkampfausschluss bzw. Der Hallenverweis ist einer Disqualifikation gleichzusetzen.

Undiszipliniertes Verhalten der am Wettkampf beteiligten Personen (Trainer, Betreuer) kann ebenfalls den Ausschluss aus dem Wettkampf sowie den Verweis aus der Wettkampfstätte zur Folge haben.

10.3. Sperre

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen und Bestimmungen für den Wettkampfbetrieb kann eine Sperre bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Über die

Sperre entscheidet der Vorsitzende des Fachgebiets zusammen mit dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Sportdirektor.

Die Sperre gilt für alle Verbandsebenen und Sportarten des BTV. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Verhängung der Sperre. Die Entscheidung ist an den betreffenden Fachbereich beim DTB bzw. DSAB weiterzuleiten.

10.4 Ordnungsgelder

Ein Ordnungsgeld kann zusätzlich zu den unter 10.1. bis 10.3. aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Verein festgesetzt werden. Ausschlaggebend für die Höhe des Ordnungsgeldes ist die Schwere des Verstoßes. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheidet der Vorsitzende des Fachgebiets zusammen mit dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Sportdirektor.

11. Schlussbestimmungen

Die Wettkampfordnung wurde am 15.10.2024 vom Sportbeirat beschlossen und am 21.11.2024 vom Hauptausschuss genehmigt.

Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

12. Anlagen

Anlage 1 - Übersicht Meisterschaften der Sportarten